



HESSISCHER LANDTAG

22. 07. 2025

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 02.05.2025**Enteignung der schulischen Rücklagen****und****Antwort****Minister für Kultus, Bildung und Chancen**

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen hat am 05.03.2025 die Enteignung von zwei Dritteln der schulischen Rücklagen aus 2022 bis 2024 verfügt. Diese Entscheidung fiel ohne Beteiligung schulischer Gremien oder Personalvertretungen. In der Sitzung des Kultuspolitischen Ausschusses stellte der Minister dazu klar, dass auch in Zukunft keine Beteiligung der Schulträger in solchen Verfahren erfolgen würde und dass diese Maßnahme final sei, ohne Möglichkeit auf Rückerstattung der Gelder. Damit wurde die jahrelang bestehende Praxis, eine Rücklagenbildung durch die Schulen von bis zu drei Jahren, kurzerhand beendet und die Rücklagenbildung auf ein Kalenderjahr beschränkt. Dies wirft Fragen in Bezug auf die Verlässlichkeit der Landesregierung und die finanzielle Selbstständigkeit der Schulen auf.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

In den vergangenen Jahren ist der Gesamtrücklagenbestand der Schulen immer weiter angewachsen. Jahr für Jahr wurden im Schnitt zwei Drittel der von den Schulen gebildeten Rücklagen nicht verbraucht. Fast zwei Drittel der Schulen haben ihre im Jahr 2024 vorhandenen Rücklagen sogar gänzlich unangetastet gelassen.

Von den in den letzten drei Jahren nicht verausgabten Mitteln des Schulbudgets wurden daher insgesamt 23,2 Millionen Euro den Schulen im Jahr 2025 nicht als schulbezogene Rücklage zugewiesen. Die Summe entspricht mehr als 300 Lehrerstellen oder in etwa dem, was das Land im Jahr 2025 zusätzlich in den Ausbau der Ganztagsangebote gibt. Die Rücklagen unangetastet zu lassen, wäre unverantwortlich, da sie an anderen Stellen im Bildungssystem investiert werden können.

Genau das macht die Landesregierung auch in wirtschaftlich herausfordernden Zeiten. So steigt der Bildungsetat in Hessen im Jahr 2025 um 5,9 Prozent auf rund 5,8 Milliarden Euro. Zudem sind mit dem Haushalt 2025 mehr als 2.100 neue Lehrkräftestellen geschaffen worden.

Angesichts der aktuellen Haushaltslage, die maßgeblich auf die bundesweit schwache wirtschaftliche Entwicklung zurückzuführen ist, sind alle Landesressorts aufgefordert, wirtschaftlich verantwortungsbewusst zu handeln. Für den Kultusbereich bedeutet das, dass den Schulen in diesem Jahr die Schulbudget-Rücklage in angepasster Form bereitgestellt wurde. Ausgangswert für die Rücklagenbildung einer Schule stellt dabei die Summe der übrigen Rücklagen der betroffenen Schule aus den Jahren 2022, 2023 sowie nicht verwendete Mittel des Jahres 2024 dar. Von dieser Summe bleibt der Schule im Jahr 2025 ein Betrag im Umfang von einem Drittel.

Im Übrigen bekommen die Schulen 2025 ihr laufendes Schulbudget in gewohnter Höhe zugewiesen. Auch die durch den Digitalpakt Schule bedingte Aufstockung des Fortbildungsbudgets um 40 auf 80 Euro je zugewiesener Lehrerstelle bleibt nach dessen Auslaufen gewährleistet. Die Schulen behalten somit ihren Handlungsspielraum, um in eigener Verantwortung ihre laufenden Schulbudgetmittel gemäß ihren Bedarfen vor Ort optimal einsetzen und zwischen den einzelnen, wechselseitig deckungsfähigen Budgetbestandteilen verschieben zu können.

Die Schulen wurden im Dezember 2024 anlässlich der Veröffentlichung der Budgetzuweisungen für das Jahr 2025 darüber informiert, dass die Zuweisung des laufenden Schulbudgets in gewohnter Höhe erfolgen kann, jedoch die Dauer der Rücklagenbildung von drei Jahren auf ein Jahr verkürzt wird.

Die vollständige Rücklagenbildung über drei Jahre ist im Übrigen – anders als es der Fragesteller in seiner Vorbemerkung darstellt – kein Automatismus. Bereits im Haushaltsjahr 2020 wies der Haushalt für die Schulen ein Defizit auf, sodass keine vollständige Zuweisung der Rücklagen erfolgen konnte. Mit den Begleitschreiben zu den Budgetvereinbarungen für das Haushaltsjahr 2025 wurden die Schulen an die Möglichkeit, dass die Rücklagen nicht in voller Höhe zugewiesen werden könnten, im Dezember 2024 erinnert.

Mit Schreiben vom 05.03.2025 wurden die Schulen darüber informiert, dass ein Teil der Schulbudget-Rücklagen als Konsolidierungsbeitrag zum diesjährigen Landeshaushalt eingeplant werden musste. Die Schulen können im Ergebnis im Jahr 2025 noch über insgesamt 12 Millionen Euro Rücklagen verfügen, die zusätzlich zum laufenden Budget verausgabt werden können.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass eine Schule zunächst ihr laufendes Budget verausgabt haben muss, um auf eine bestehende Rücklage zugreifen zu können. Wenn eine Schule ihre Rücklage vollständig aufgebraucht hat, muss die Schule erst wieder Mittel aus dem laufenden Schulbudget einsparen, um eine neue Rücklage aufbauen zu können. Insofern können mit Rücklagen keine dauerhaften Projekte oder Förderangebote finanziert werden, sie können lediglich für besondere finanzielle Bedarfe dienen. Die Rücklagenbildung war daher zu keiner Zeit darauf ausgelegt, langfristig angelegte Bildungsk Kooperationen oder Schulentwicklungsvorhaben zu finanzieren.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen wie folgt:

Frage 1 Welche Schulen haben ihre Rücklagen im vergangenen Jahr nicht genutzt? Bitte konkrete Auflistung der Schulen mit Höhe der Rücklagen und dem Umfang der ungenutzten Rücklagen in Euro.

Auf Anlage 1 wird verwiesen. Aus Gründen des Datenschutzes kann keine Darstellung für einzelne Schulen erfolgen.

Frage 2 Welche Schulen mussten nach Kenntnis des Ministeriums im vergangenen Jahr auf ihre Rücklagen zurückgreifen? Bitte konkrete Auflistung der Schulen mit Höhe der Rücklagen und dem Umfang der genutzten Rücklagen in Euro.

Auf Anlage 2 wird verwiesen. Es gibt keine Verpflichtung, auf Rücklagen im Schulbudget zurückzugreifen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

Frage 3 An welchen Schulen wurden konkret Rücklagen enteignet? Bitte konkrete Auflistung der Schulen mit Höhe der entnommenen Rücklagen in Euro.

Bei den Rücklagen handelte es sich um Landesmittel, sodass der Begriff „Enteignung“ sachlich unzutreffend und irreführend ist.

Frage 4 Welche 25 Schulen haben nach Aussage des Ministers konkrete Finanzierungslücken wegen dieser Maßnahme angemeldet?

Frage 5 Hat die Landesregierung Kenntnis über weitere Schulen, die von konkreten Finanzierungsproblemen betroffen sind?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Rückmeldung der Staatlichen Schulämter sind alle Schulen in der Lage, ihre eingegangenen Verpflichtungen finanzieren zu können. Einzelne Schulen müssen ihre Haushaltsplanungen neu priorisieren und werden dabei durch die Staatlichen Schulämter beraten.

Frage 6 Wann hat das Finanzministerium dem Hessischen Kultusministerium die Weisung erteilt, dass Einsparungen, beziehungsweise Konsolidierung im Haushalt über die Enteignung der Rücklagen vorzunehmen sind?

Frage 7 Gab es auch vor dem Schreiben des 23. Dezember an die Schulen, eine Information für die Schulen über eine solche Weisung des Finanzministeriums?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Kabinett hat den Haushaltsplanentwurf im November beschlossen. Das Instrument der Weisung ist dem Haushaltsaufstellungsverfahren fremd.

- Frage 8 Wie sollen Schulen mit dem verkürzten Zeitraum der Rücklagenbildung von einem Kalenderjahr in Zukunft praktisch noch Rücklagen bilden können?
- Frage 9 Verfolgt die Landesregierung das Ziel, die Schulen im Rahmen ihrer Finanzierungsstruktur vom Ministerium abhängiger zu machen?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ein Einschnitt in die Selbstständigkeit der Schulen ist nicht gegeben. Sie verfügen durch die Sonderzuweisungen über erhebliche Gestaltungsspielräume, wie beispielsweise bei der Einrichtung von Förderangeboten oder Angeboten im Ganzttag. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Wiesbaden, 3. Juli 2025

Armin Schwarz

Anlagen

Schulen, die im Haushaltsjahr 2024 ihre zugewiesenen Rücklagen nicht genutzt haben, nach Schulamtsbezirk (Kleines Schulbudget, Großes Schulbudget, Rechtlich Selbstständige Schulen)			
Staatliches Schulamt	Anzahl Schulen		Summe der in 2024 zur Verfügung stehenden Rücklagen aus 2021, 2022 und 2023 von Schulen, die in 2024 keine Rücklagen genutzt
SSA für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	70		938.537,55 €
SSA für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	87		2.224.286,86 €
SSA für die Stadt Frankfurt am Main	101		2.005.604,34 €
SSA für den Landkreis Fulda	44		1.006.731,04 €
SSA für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	87		2.720.831,73 €
SSA für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	55		969.602,04 €
SSA für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	46		1.081.840,78 €
SSA für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	85		1.359.388,99 €
SSA für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	68		1.791.341,62 €
SSA für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	93		2.297.831,41 €
SSA für den Main-Kinzig-Kreis	49		1.051.010,11 €
SSA für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	38		803.434,67 €
SSA für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	69		2.379.620,57 €
SSA für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden	66		963.061,62 €
SSA für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	65		1.185.644,54 €

Schulen, die im Haushaltsjahr 2024 ihre zugewiesenen Rücklagen (teilweise) genutzt haben, nach Schulamtsbezirk (Kleines Schulbudget, Großes Schulbudget, Rechtlich Selbstständige Schulen)				
SSA	Anzahl Schulen	Summe der in 2024 zugewiesenen Rücklagen aus 2021, 2022 und 2023 von Schulen, die ihre zugewiesenen Rücklagen (teilweise) genutzt haben	Summe Höhe der in 2024 verwendeten Rücklagen aus 2021, 2022 und 2023 von Schulen, die ihre zugewiesenen Rücklagen (teilweise) genutzt haben	
SSA für den Landkreis Bergstraße und den Odenwaldkreis	28	805.722,68 €	186.427,03 €	
SSA für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt	33	859.476,24 €	244.612,81 €	
SSA für die Stadt Frankfurt am Main	60	1.561.360,59 €	435.680,85 €	
SSA für den Landkreis Fulda	38	505.038,45 €	150.264,94 €	
SSA für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	24	1.258.760,70 €	413.224,37 €	
SSA für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	63	840.182,35 €	295.061,08 €	
SSA für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	33	396.742,99 €	107.726,39 €	
SSA für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	56	1.303.267,16 €	360.530,44 €	
SSA für den Landkreis Kassel und die Stadt Kassel	50	866.002,83 €	361.809,72 €	
SSA für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	48	1.167.459,68 €	269.038,32 €	
SSA für den Main-Kinzig-Kreis	62	1.613.137,15 €	828.998,48 €	
SSA für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	43	435.708,87 €	179.608,86 €	
SSA für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	41	1.133.362,60 €	279.688,59 €	
SSA für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Stadt Wiesbaden	45	769.676,33 €	289.065,06 €	
SSA für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	56	983.236,82 €	316.525,98 €	